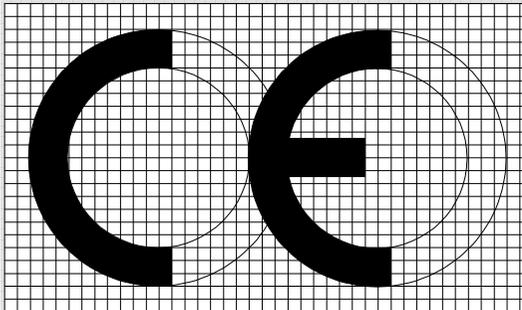


Die neue Maschinen- Verordnung EU 2023/1230

Ersetzt die Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG (20. Jänner 2027)

Ing. Johann Zoder



20. Jänner 2027

DIE METALLTECHNISCHE INDUSTRIE
Österreichs stärkste Branche

Vorstellung

- Ing. Johann ZODER
Tel.: 0699/19868388
E-Mail: johann.zoder@chello.at
- Ehem. Geschäftsführer des FV der Maschinen- und Stahlbau-Industrie Österreichs (jetzt „FV Metalltechnische Industrie“)
- Ehem. Geschäftsführer der Gütegemeinschaft Wassertechnik
- Qualitäts-Manager, Qualitäts-Auditor
- Vertreter Österreichs bei der Ausarbeitung der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG
- **Consultant des Fachverbandes**
- **Consultant eines Ingenieurbüros zur Durchführung von Konformitätsbewertungen und Risikobeurteilungen**

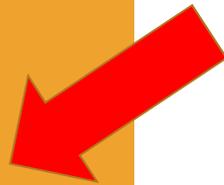
Wichtiges - AG Maschinen

AG-Maschinen Wichtige Änderungen

- **Wichtigste Änderungen gegenüber der Maschinenrichtlinie**
- Erhöhte Rechtssicherheit, einheitliche Anwendung (z. B. **wesentliche Änderung**)
- Integration von Bestimmungen über künstliche Intelligenz für Sicherheitsfunktionen
- Integration von **Cyber-Safety-Bestimmungen** für Sicherheitssteuerungssysteme und konformitätsbezogene Software und Daten
- **Autonome und ferngesteuerte** Maschinen
- **Digitalisierung von Betriebsanleitungen**, Montageanleitungen und EU Konformitätserklärung und Einbauerklärung
- **Verpflichtende Konformitätsbewertung** durch eine **benannte Stelle** für 6 Produkt Kategorien
- **Gemeinsame Spezifikationen** als Ausweichmöglichkeit, wenn keine geeigneten harmonisierten Normen verfügbar sind
- Gestraffte Schutzverfahren, die **mit anderen Rechtsvorschriften abgestimmt sind**

AG-Maschinen Schnittstelle zu anderen Gesetzes- initiativen

Allgemeine
Produkt-
Sicherheits-VO
VO EU 2023/988



- Neue Initiative zum Gesetz über **künstliche Intelligenz** in Bezug auf breite horizontale Themen und Schlüssel-Themen
 - Risikobasierte Klassifizierung von KI-Systemen, Governance und wirksame Durchsetzung des Gesetzes über Grundrechte und Sicherheit
 - Für KI-Systeme mit hohem Risiko, für die die Maschinenverordnung gilt, sollte der Hersteller die entsprechende Konformitätsbewertung gemäß der Maschinenverordnung durchführen
- Neue Initiative zum **Cyber Resilience Act** für die Sicherheit während der gesamten Lebensdauer von Produkten (siehe NIS2 RL 2022/2555 und VO EU 2019/881 ENISA, Cybersicherheit, Zertifizierung)
 - Cybersicherheitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Hardware und Software, einschließlich grundlegende Anforderungen an die Cybersicherheit während des gesamten Lebenszyklus
 - Produkte mit digitalen Elementen (Hardware oder Software), mit einigen Ausnahmen
 - Maschinenprodukte, die unter die CRA fallen: getrennte Konformitätsbewertung, aber Diskussion über die Schnittstelle zur Minimierung des Aufwands für Hersteller läuft noch
- Überarbeitung der **Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG)**
 - Ausdehnung der Produkthaftungsvorschriften auf Software und damit verbundene Dienstleistungen

Netze und Informations-Systeme

Wichtige Änderungen 2 Produkte mit Einsatz von NB

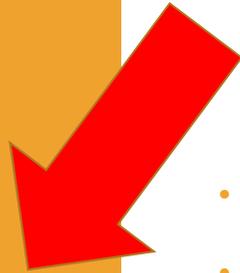
- **Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, auf die die in Artikel 25 Absatz 2 genannten Verfahren anzuwenden sind (Einsatz von NB):**
 1. Abnehmbare Gelenkwellen einschließlich ihrer trennenden Schutzeinrichtungen
 2. Trennende Schutzeinrichtungen für abnehmbare Gelenkwellen
 3. Hebebühnen für Fahrzeuge.
 4. Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte
 5. **Sicherheitskomponenten mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten**
 6. **Maschinen, die über eingebettete Systeme mit vollständig oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten unter Verwendung von Ansätzen des maschinellen Lernens verfügen, die Sicherheitsfunktionen gewährleisten, die nicht unabhängig voneinander in Verkehr gebracht wurden, nur in Bezug auf diese Systeme.**

Meine Komments

- Ist eine **Verordnung** und gilt **direkt** (keine MSV in Ö notwendig)
- Noch kein Leitfaden vorhanden (Fragen **beantworten schwierig**)
- Die **Nummerierung der Anhänge** wurde geändert
- Maschinen denen die **software fehlt** sind Maschinen
- **Software mit Sicherheitsfunktion** ist ein **Sicherheitsbauteil**
- **Wesentliche Änderung** wird erfasst
- NLF kam hinzu (**Einführer, Händler**, nicht **aber Fulfilment-Center**)
- Hersteller ist der **der draufsteht**
- Bestimmungen über „**konforme Produkte die Risiko**“ darstellen
- EU-Konformitätserklärung **mit deutlich mehr Inhalten**
- Unvollständige Maschinen müssen **GSGS-Anforderungen** erfüllen

War bisher
umgekehrt

Bestimmungsgemäße Verwendung



Selbstentwickeln

- Zitat aus Anhang III Abschnitt 1.2.1
- Steuerungssysteme für Maschinen oder dazugehörige Produkte, deren Verhalten oder Logik sich **vollständig oder teilweise selbst entwickelt** und die für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt sind, müssen so konzipiert und gebaut sein, dass
 - a) sie nicht dazu führen, dass Maschinen oder dazugehörige Produkte Handlungen ausführen, die über ihre **festgelegte Aufgabe** und ihren **festgelegten Bewegungsbereich** hinausgehen;
 - ...

Geplante Selbst-Entwicklung

Starke
Zunahme des
Umfanges

Maschinen-RL bzw. VO EU	Erwägungs- gründe	Artikel	Anhänge	Seiten
89/392/EWG	22	13	7	23
98/37/EG	25	15	8	44
2006/42/EG	30	29	11	54
VO EU 2023/1230	85	56	11	102

Maschinen- Verordnung, Gegenstand

- Artikel 1 Gegenstand und Artikel 2 Anwendungsbereich
- In dieser Verordnung werden „**Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen**“ an Konstruktion und Bau von
- **Maschinen,**
- **dazugehörigen Produkte (related products)**
 - a) auswechselbare Ausrüstungen;
 - b) Sicherheitsbauteile;
 - c) Lastaufnahmemittel;
 - d) Ketten, Seile und Gurte;
 - e) abnehmbare Gelenkwellen;
- **und unvollständigen Maschinen**
- festgelegt, um deren Bereitstellung auf dem Markt oder Inbetriebnahme zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an **Gesundheitsschutz und Sicherheit** von Personen, insbesondere von **Verbrauchern und professionellen Verwendern**, und gegebenenfalls von Haustieren und gegebenenfalls der Umwelt zu gewährleisten. Außerdem werden darin Regeln für den freien Verkehr von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten in der Union aufgestellt

Diese
Verordnung
gilt nicht für



- Artikel 2 (2) Diese Verordnung gilt nicht für
-
- p) die folgenden **elektrischen und elektronischen Produkte**, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/35/EU (Nsp-RL) oder der **Richtlinie 2014/53/EU** (Funkanlagen) fallen:
 - i) für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte, **bei denen es sich nicht um elektrisch betriebene Möbel handelt**;
 - ii) Audio- und Videogeräte;
 - iii) Einrichtungen der Informationstechnik;
 - iv) normale Büromaschinen, **ausgenommen zusätzliche Druckmaschinen, -apparate und -geräte zur Herstellung dreidimensionaler Erzeugnisse**;
 - v) Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte;
 - vi) Elektromotoren;
- ...

Ausnahmen

Begriffsbestimmungen

...or which is intended to constitute an integral part of the load and which is independently placed on the market, including slings and their components

- **Artikel 3 Begriffsbestimmungen**

- Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) **Maschine** bezeichnet

- ...f) eine Gesamtheit im Sinne der Buchstaben a bis e, bei der lediglich das Aufspielen einer für die spezifische, vom Hersteller vorgesehene Anwendung bestimmten Software fehlt; ...

- Es ist folgender Text bei der Maschinendefinition der Maschinen-RL entfallen:
...Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine **in Verkehr bringt oder in Betrieb** nimmt, als Hersteller betrachtet

- (5) „**Lastaufnahmemittel**“ bezeichnet ein nicht zum Hebezeug gehörendes Bauteil oder Ausrüstungsteil, das das Ergreifen der Last ermöglicht und das zwischen Maschine und Last oder an der Last selbst angebracht wird **oder das dazu bestimmt ist**, ein integraler Bestandteil der Last zu **werden, und** das gesondert in Verkehr gebracht wird, einschließlich Anschlagmittel und ihrer Bestandteile;

Erwägungsgrund 19

Arbeitsmittel-
VO § 8 (13),
Leitfaden S 488

Begriffsbestimmungen

fast eine Maschine bildet

- (10) „unvollständige Maschine“ bezeichnet eine Gesamtheit, die **noch keine Maschine darstellt**, da sie als solche keine bestimmte Anwendung erfüllen kann, und die nur dazu bestimmt ist, in eine Maschine oder in eine andere unvollständige Maschine oder Ausrüstung eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden und so eine Maschine zu bilden;
 - Zitat aus dem Leitfaden zur Maschinen-RL: „Eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet“, bedeutet, dass eine unvollständige Maschine ein Produkt darstellt, das einer Maschine im engeren Sinne gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a ähnlich ist, d. h. einer Gesamtheit, die aus miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen besteht, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist, der aber bestimmte Bestandteile fehlen, die erforderlich sind, damit die Maschine eine bestimmte Funktion erfüllen kann.

Der Bereich der uvM würde
dramatisch erweitert –
das wäre u.U. sinnvoll

Begriffsbestimmungen

Wesentliche Änderung

- (16) „wesentliche Veränderung“ bezeichnet eine vom Hersteller nicht vorgesehene oder geplante physische oder digitale Veränderung einer Maschine oder eines dazugehörigen Produkts **nach deren bzw. dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme**, die die Sicherheit der jeweiligen Maschine oder des dazugehörigen Produkts beeinträchtigt, indem **eine neue Gefährdung entsteht** oder sich **ein bestehendes Risiko erhöht**, wodurch es erforderlich wird,
 - a) die Maschine oder das dazugehörige Produkt um trennende oder nichttrennende **Schutzeinrichtungen zu ergänzen**, deren Einbindung **eine Anpassung des bestehenden Sicherheitssteuerungssystems** erforderlich macht, oder
 - b) **zusätzliche Schutzmaßnahmen** zur Gewährleistung der Stabilität oder der Festigkeit der jeweiligen Maschine oder des dazugehörigen Produkts zu ergreifen;

Erwägungsgrund 26

Begriffsbestimmungen

Bisher stand der drauf der verantwortlich war, jetzt ist der verantwortlich der draufsteht

Hersteller ist der der draufsteht

- (17) „**Hersteller**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person die
 - a) Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, **herstellt bzw. konstruieren oder herstellen lässt** und diese Produkte unter ihrem Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vertreibt oder
 - b) Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, **herstellt** und diese Produkte für den **Eigengebrauch in Betrieb nimmt**;
- (22) „**Wirtschaftsakteur**“ bezeichnet einen Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer und Händler;
 - VO EU 2019/1020, Artikel 3 Begriffe 13. „Wirtschaftsakteur“ den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer, Händler, **Fulfilment-Dienstleister** oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt;
- (23) „**technische Spezifikation**“ bezeichnet ein Dokument, in dem die **technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, genügen muss**;

Gemeinsame Spezifikation;
Urteile:
Elliot, Global Garden, Malamud,

Fulfilment Dienstleister;
Anbieter eines Online-Marktplatzes

Benannte Stelle

Maschinen mit
Gefahren-
potential

- **Artikel 6 Kategorien von Maschinen und dazugehörigen Produkten, die in Anhang I aufgeführt sind und den einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren unterliegen**
- (1) Maschinen und dazugehörige Produkte, die unter die in **Anhang I Teil A aufgeführten Kategorien** fallen, unterliegen den in Artikel 25 Absatz 2 genannten spezifischen Konformitätsbewertungen, und
- Maschinen und dazugehörige Produkte, die unter die in **Anhang I Teil B aufgeführten Kategorien** fallen, unterliegen den in Artikel 25 Absatz 3 genannten spezifischen Konformitätsbewertungen.
- (2) Der Kommission wird die **Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I **nach Konsultation der betroffenen Interessenträger** angesichts des technischen Fortschritts, der Fortschritte beim Kenntnisstand oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse **anzupassen**, ... (unter Zuhilfenahme von **Unfallstatistiken**)

Sicherheits- bauteile, Anforderungen

- **Artikel 7 Sicherheitsbauteile**
- (1) Eine nicht erschöpfende **Liste der Sicherheitsbauteile ist in Anhang II enthalten.**
- (2) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 47 delegierte Rechtsakte** zu erlassen, um Anhang II unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und Kenntnisstands oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse anzupassen, ...
- **Artikel 8 Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen**
- **Maschinen oder dazugehörige Produkte** dürfen nur dann auf dem **Markt bereitgestellt oder in Betrieb** genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die **grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III** erfüllen.
- **Unvollständige Maschinen** dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die einschlägigen **grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III** erfüllen.

Hersteller ist der der draufsteht

Aufgaben der Wirtschafts- akteure

- Artikel 10 Pflichten der Hersteller von **Maschinen und dazugehörigen Produkten**
- Die Hersteller gewährleisten,
 - Einhaltung der GSGA, technischen Unterlagen, Konformitätsbewertung, Risikobeurteilung, EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung, **Namen auf der Maschine** anbringen
 - Die Hersteller nehmen, **falls dies angesichts** der von Maschinen oder dazugehörigen Produkten ausgehenden Risiken als **angemessen betrachtet wird**, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Nutzer **Stichprobenprüfungen** von auf dem Markt bereitgestellten Maschinen oder dazugehörigen Produkten vor, und untersuchen deren Ergebnisse. **Erforderlichenfalls** führen die Hersteller ein **Verzeichnis der Beschwerden**, der **nichtkonformen Maschinen** oder dazugehörigen Produkte und der **Rückrufe** von Maschinen oder dazugehörigen Produkten und **halten die Händler über diese Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden**.

auf der Maschine

Aufgaben des Herstellers

- (6) Die **Hersteller geben ihren Namen**, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift, ihre Website und ihre E-Mail-Adresse oder eine andere digitale Kontaktmöglichkeit, unter der sie zu erreichen sind, entweder **auf der Maschine ... Als Anschrift ist eine einzige Anlaufstelle**, an der der Hersteller kontaktiert werden kann, anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Nutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.
- (7) Die Hersteller gewährleisten, dass der Maschine oder dem dazugehörigen Produkt die **Betriebsanleitung und die Informationen nach Anhang III** beigelegt sind. **Die Anweisungen können in digitaler Form bereitgestellt werden**. In der Anleitung und den Informationen ist das Produktmodell, dem sie entsprechen, klar zu beschreiben...

digitaler Form

Aufgaben des Herstellers

- (g) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Maschine bzw. ein dazugehöriges Produkt **nicht dieser Verordnung entspricht**, ergreifen unverzüglich die erforderlichen **Korrekturmaßnahmen**, um die Konformität dieser Maschine bzw. dieses Produkts **herzustellen** oder sie bzw. es gegebenenfalls **vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen**.
...Information an die nationalen Behörden
- **Artikel 11** Pflichten der Hersteller von **unvollständigen Maschinen**
- Einhaltung der **GSGA**, technischen Unterlagen, Konformitätsbewertung, Risikobeurteilung, EU-Einbauerklärung, Montageanleitung (digital) und den **Namen** auf der unvollständigen Maschine
- (g) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte unvollständige Maschine **nicht dieser Verordnung entspricht**, ergreifen unverzüglich die erforderlichen **Korrekturmaßnahmen**, um die Konformität dieser unvollständigen Maschine herzustellen oder sie gegebenenfalls **vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen**. ...
Information an die nationalen Behörden

Aufgaben des Bevollmächtigten

Neuer Rechtsrahmen

- **Artikel 12 Bevollmächtigte**
- (1) Ein Hersteller eines in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkts kann **schriftlich einen Bevollmächtigten** benennen
- Die in Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Pflichten (**Erfüllung der Anforderungen**) und die in Anhang IV festgelegte Pflicht zur Erstellung der **technischen Unterlagen** sind **nicht Teil des Mandats** des Bevollmächtigten.
- (2) Ein Bevollmächtigter nimmt die **Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind**. Der Auftrag muss dem Bevollmächtigten ermöglichen, **mindestens folgende Aufgaben** wahrzunehmen:
 - a) **Bereithaltung der technischen Unterlagen, der EU-Konformitätserklärung oder der EU-Einbauerklärung der unvollständigen Maschine für zehn Jahre;**
 - b)+c) Zusammenarbeit mit den Behörden bezüglich der **technischen Unterlagen** und Kooperation mit den Behörden bei der **Abwendung von Risiken**

Aufgaben der Einführer

Name am Produkt

- **Artikel 13 Pflichten der Einführer von Maschinen und dazugehörigen Produkten**
- (1) Die Einführer bringen nur **konforme Maschinen** bzw. dazugehörige **Produkte in Verkehr**.
- Die Einführer stellen sicher: dass der Hersteller das **Konformitätsbewertungsverfahren, technischen Unterlagen, CE-Kennzeichnung, EU-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung und Name angegeben hat**. Der Einführer gibt **seinen Namen und Kontaktdaten** auf der Maschine an.
- Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Maschine bzw. ein dazugehöriges Produkt **dieser Verordnung nicht entspricht**, so darf er diese Maschine bzw. dieses Produkt **nicht in Verkehr bringen**, bevor die **Konformität** der Maschine bzw. des dazugehörigen Produkts **hergestellt ist**. Stellt die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt ein **Risiko für die Gesundheit** und Sicherheit von Personen und gegebenenfalls für Haustiere und Eigentum sowie gegebenenfalls für die Umwelt dar, so **unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden** davon.

Aufgaben der Einführer

- (6) Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der von der Maschine bzw. den dazugehörigen Produkten **ausgehenden Risiken** ...als **angemessen betrachtet** wird, **Stichprobenprüfungen** von auf dem Markt bereitgestellten oder in Betrieb genommenen Maschinen..., untersuchen Beschwerden und führen erforderlichenfalls ein **Verzeichnis der Beschwerden**, der nichtkonformen Maschinen bzw. dazugehörigen Produkte und **der Rückrufe** von Maschinen bzw. dazugehörigen Produkten und halten die **Händler über diese Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden**.

Händler muss sich vergewissern

Aufgaben des Händlers

- **Artikel 15** Pflichten der Händler für Maschinen und dazugehörige Produkte
- (2) Bevor sie eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt **auf dem Markt bereitstellen**, überprüfen die Händler, ob
- der Hersteller/Importeur das **Konformitätsbewertungsverfahren, technischen Unterlagen, CE-Kennzeichnung, EU-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung und Name** angegeben hat.
- (3) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt **nicht dieser Verordnung entspricht...**
- **Artikel 17** Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten
- Ein **Einführer oder Händler** gilt für die Zwecke dieser Verordnung als **Hersteller** und unterliegt den ... genannten Pflichten des Herstellers, wenn dieser Einführer oder Händler ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt unter **seinem eigenen Namen** oder seiner eigenen Marke **in Verkehr bringt** oder ein bereits in Verkehr gebrachtes **Produkt so verändert**, dass sich dies auf die Konformität mit den geltenden Anforderungen auswirken kann.
- **Artikel 18** Jede Person, die eine wesentliche Veränderung durchführt, wird Hersteller.

Wirtschafts- akteure

- **Artikel 19 Identifizierung der Wirtschaftsakteure**

Die Wirtschaftsakteure benennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen **die Wirtschaftsakteure** von denen sie ein Produkt **erhalten** haben und **an welche sie es abgegeben** haben.

- **Artikel 20 Vermutung der Konformität von in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten**

(1) Bei in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten, die mit **harmonisierten Normen** oder Teilen davon übereinstimmen, ... wird eine **Konformität** mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen in Anhang III **vermutet**.

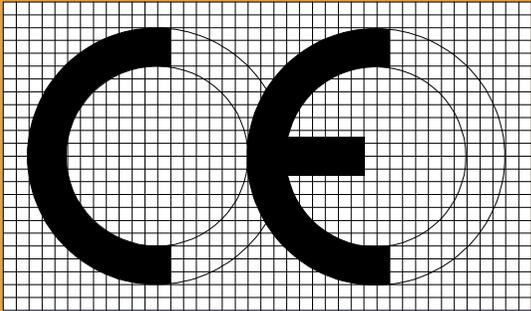
(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung **gemeinsamer Spezifikationen**, die die technischen Anforderungen abdecken, erlassen, die ein Mittel zur Erfüllung der wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III für in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Produkte bieten....**Diese dürfen nur erstellt werden...**

(9) Bei Maschinen und dazugehörigen Produkten, die im Rahmen eines gemäß der **Verordnung (EU) 2019/881** angenommenen Schemas für die **Cybersicherheitszertifizierung**, ... zertifiziert wurden oder für die eine Konformitätserklärung erteilt wurde, wird davon ausgegangen, ...**dass sie entsprechen**.

ENISA Agency
for Cybersecurity

EU- Konformitäts- erklärung

- **Artikel 21 EU-Konformitätserklärung für Maschinen und dazugehörige Produkte**
- (1) Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, dass die Erfüllung der anwendbaren grundlegenden **Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen** nach Anhang III nachgewiesen wurde
- (2) Die EU-Konformitätserklärung muss in ihrem **Aufbau dem Muster** in Anhang V Teil A entsprechen und die in den **einschlägigen Modulen der Anhänge VI, VIII, IX und X aufgeführten Elemente** enthalten. Sie ist stets auf dem **neuesten Stand** zu halten und in die Sprachen zu übersetzen, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden...
- **Artikel 22 EU-Erklärung über den Einbau einer unvollständigen Maschine**
- (1) Aus der **EU-Einbauerklärung** muss hervorgehen, dass die Erfüllung der **anwendbaren** grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III in Bezug auf eine bestimmte unvollständige Maschine nachgewiesen wurde.
- Die EU-Einbauerklärung entspricht in ihrem **Aufbau dem Muster** in Anhang V Teil B. Sie ist in die Sprachen zu übersetzen, die von dem Mitgliedstaat



CE-Kennzeichnung

- **Artikel 23 Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung**
- Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008
- **Artikel 24 Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung an Maschinen und dazugehörigen Produkten**
- (1) Die CE-Kennzeichnung ist **gut sichtbar, leserlich und dauerhaft** auf der Maschine bzw. dem dazugehörigen Produkt anzubringen. Falls die Art der Maschine bzw....
- (2) Die CE-Kennzeichnung wird angebracht, bevor die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt **in Verkehr gebracht** oder **in Betrieb genommen** wird.
- (3) Wird die Konformität einer Maschine ... im Einklang mit der Konformitätsbewertung durch NB dann steht hinter der CE-Kennzeichnung die **Kennnummer** der notifizierten Stelle, die an dieser Bewertung beteiligt war. **Anbringung durch die NB.**

Benannte Stelle

- **Artikel 25 Konformitätsbewertungen für Maschinen und dazugehörige Produkte**
- (2) Ist die Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten in **Anhang I Teil A** aufgeführt, so wendet der Hersteller oder die in Artikel 18 genannte natürliche oder juristische Person eines der folgenden Verfahren an:
 - a) das **EU-Baumusterprüfverfahren** (Modul B) gemäß Anhang VII, gefolgt von der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer **internen Fertigungskontrolle** (Modul C) gemäß Anhang VIII;
 - b) die Konformitätsbewertung auf der Grundlage einer umfassenden **Qualitätssicherung** (Modul H) gemäß Anhang IX;
 - c) die Konformitätsbewertung auf der Grundlage einer **Einzelprüfung** (Modul G) gemäß Anhang X.

Konformitäts- bewertung

- (3) Ist die Maschine oder das dazugehörige Produkt in **Anhang I Teil B** aufgeführt, so wendet der Hersteller oder die in Artikel 18 genannte natürliche oder juristische Person eines der folgenden Verfahren an:

Harmon. Normen
oder techn.
Spezifikationen

- a) das Verfahren der **internen Fertigungskontrolle** (Modul A) gemäß Anhang VI;
- b) das **EU-Baumusterprüfverfahren** (Modul B) gemäß Anhang VII, gefolgt von der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen **Fertigungskontrolle** (Modul C) gemäß Anhang VIII;
- c) die Konformitätsbewertung auf der Grundlage einer umfassenden **Qualitätssicherung** (Modul H) gemäß Anhang IX;
- d) die Konformitätsbewertung auf der Grundlage einer **Einzelprüfung** (Modul G) gemäß Anhang X.

Konformitäts- bewertung

- Wendet ein Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Buchstabe a) an, so muss er die Maschine oder das dazugehörige Produkt in Übereinstimmung mit den für diese Kategorie von Maschinen oder dazugehörigen Produkten geltenden **harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen**, die **alle relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen** abdecken, konstruieren und bauen.
- Ist die Maschine oder das dazugehörige Produkt in Anhang I Teil B aufgeführt und wurde sie **nicht in Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen** ... hergestellt, so wendet der Hersteller eines der in Absatz 3 **Buchstaben b, c oder d** genannten Verfahren an.
- (4) Ist die Maschine ... **nicht in Anhang I** aufgeführt, so wendet der Hersteller ... **das in Anhang VI beschriebene Verfahren der internen Fertigungskontrolle (Modul A)** an.
- (5) Die notifizierten Stellen berücksichtigen bei der Festsetzung der **Gebühren** für die Konformitätsbewertung die spezifischen Interessen und **Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen**

Schutzklausel- verfahren

Schutzklauselverfahren

- Kapitel V NOTIFIZIERUNG VON KONFORMITÄTSBEWERTUNGSSTELLEN
- Kapitel VI ÜBERWACHUNG DES UNIONSMARKTS UND **SCHUTZKLAUSELVERFAHREN** DER UNION
- Artikel 43 Verfahren auf nationaler Ebene für den Umgang mit in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Produkten, die mit einem Risiko verbunden sind
- (1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt ein **Risiko für die Gesundheit** oder Sicherheit von Personen ... darstellt, **so beurteilen sie**, ob das betreffende Produkt alle in dieser Verordnung **festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt**. Die betreffenden **Wirtschaftsakteure arbeiten** zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang **mit den Marktüberwachungsbehörden** zusammen.

Konforme Produkte mit Risiko



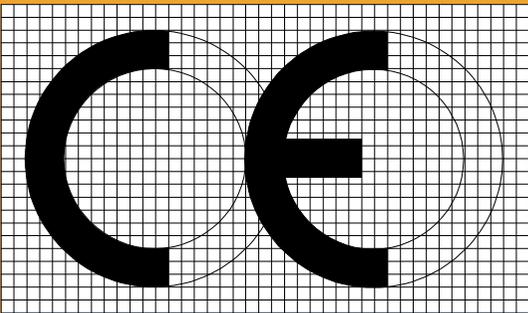
- **Artikel 45 Konforme in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Produkte, die mit einem Risiko verbunden sind**
- (1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 43 Absatz 1 fest, dass ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt **zwar die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III erfüllt, aber ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ... darstellt**, so fordert er den betreffenden **Wirtschaftsakteur auf, alle geeigneten Maßnahmen** zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das betreffende **Produkt dieses Risiko beim Inverkehrbringen nicht mehr aufweist, das Produkt zurückzunehmen** oder es innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist **zurückzurufen**.
- (3) Der Mitgliedstaat informiert die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über das Produkt, ...
- **Artikel 46 Formale Nichtkonformität**

Übergangsbestimmungen

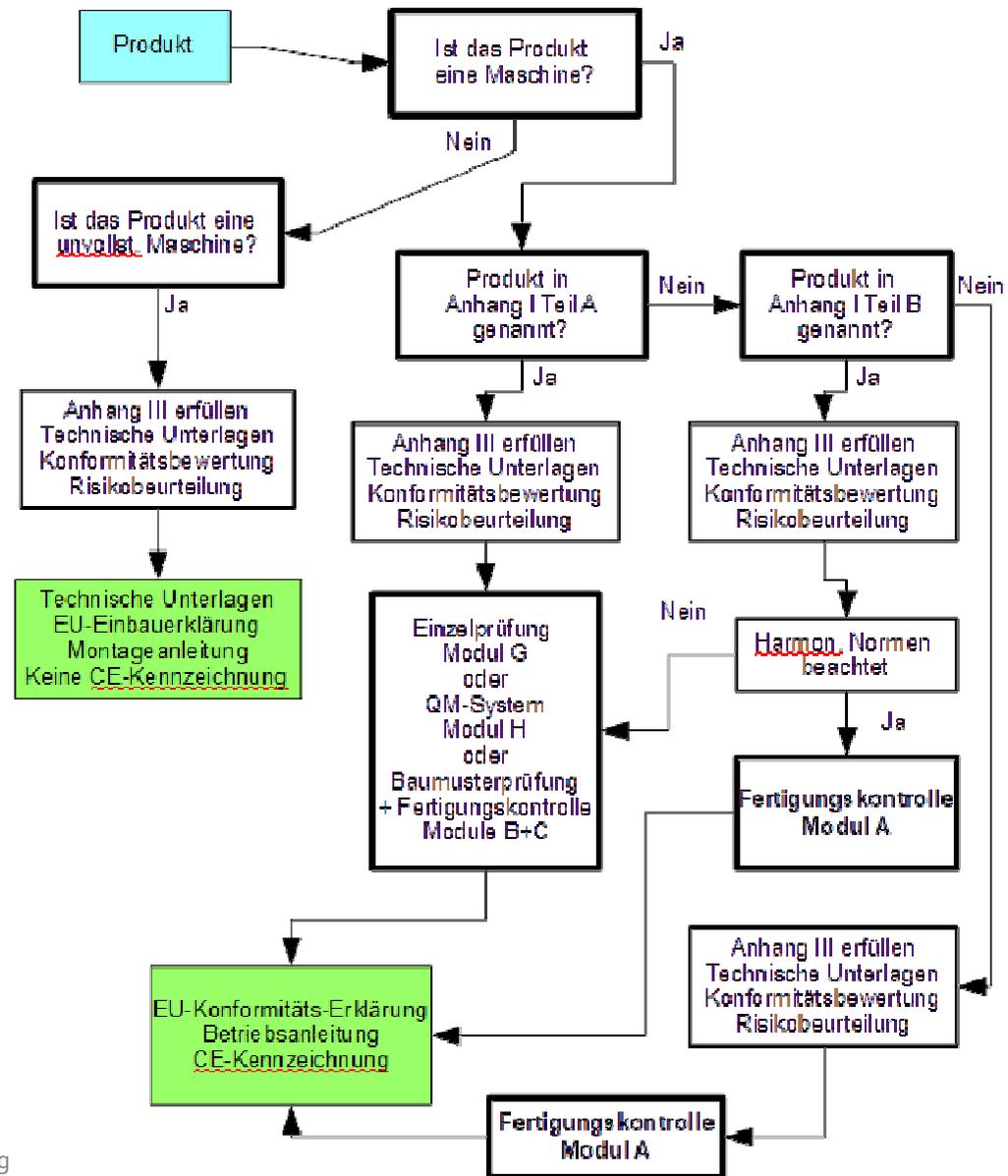
- Richtlinie 73/361/EWG wird aufgehoben. Bezugnahmen auf diese gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.
 - *RICHTLINIE 73/361/EWG DES RATES vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bescheinigungen und Kennzeichnungen für **Drahtseile**, **Ketten** und **Lasthaken***
- Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- Sie gilt ab dem **20. Januar 2027**.
 - **All machinery placed on the EU market before 20 January 2027 must comply with the current Machinery Directive 2006/42/EC. Manufacturers are allowed to state on an EU Declaration of Conformity that such machinery also conforms with Machinery Regulation (EU) 2023/1230 if applicable.**
- Die folgenden Artikel gelten jedoch ab folgenden Zeitpunkten:
 - a) Artikel 26 bis 42 ab dem **20. Januar 2024**;
 - b) Artikel 50 Absatz 1 ab dem **20. Oktober 2026**;
 - c) Artikel 6 Absatz 7, Artikel 48 und Artikel 52 ab dem **19. Juli 2023**;
 - d) Artikel 6 Absätze 2 bis 6 und 11 sowie Artikel 47 und Artikel 53 Absatz 3 ab dem **20. Juli 2024**.

Übersicht Vergleich Anhänge

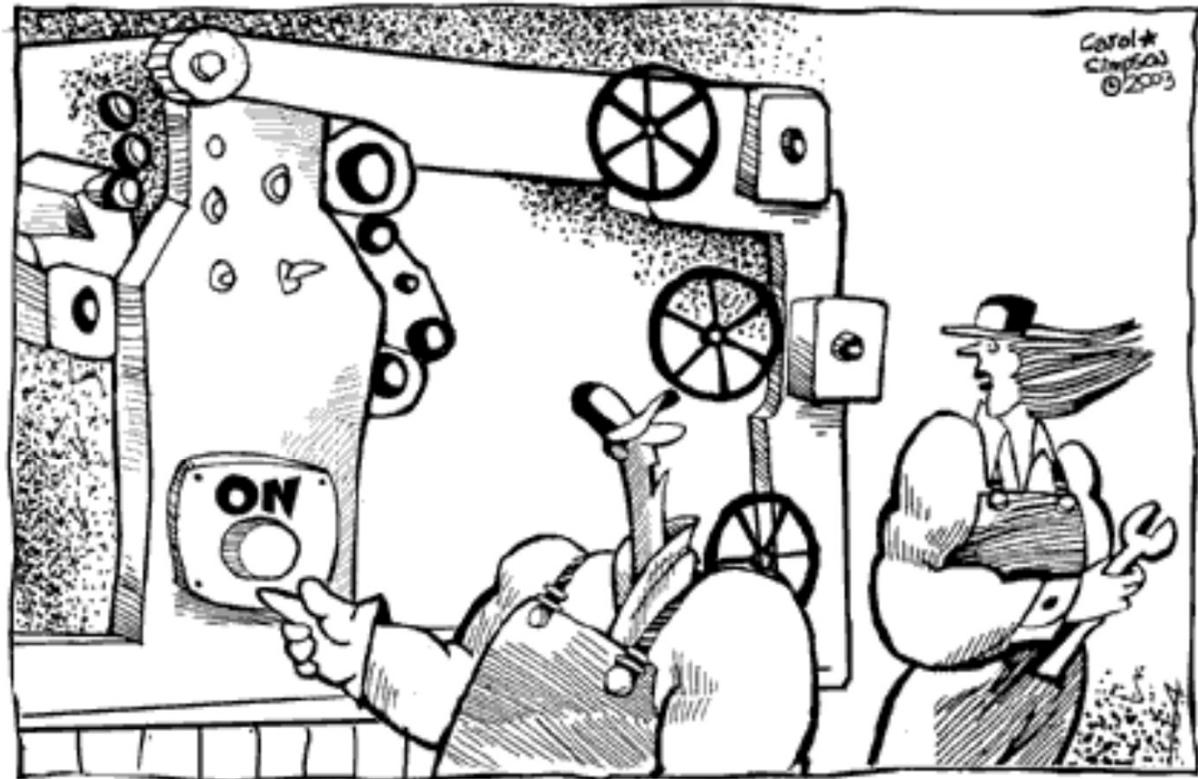
Maschinen-RL 2006/42/EG	Maschinen-VO 2023
Anhang I	Anhang III Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
Anhang II	Anhang V EU Konformitäts- und Einbauerklärung
Anhang III	Artikel 24 CE-Kennzeichnung
Anhang IV	Anhang I Gefährliche Maschinen
Anhang V	Anhang II Sicherheitsbauteile
Anhang VI	Anhang XI Montageanleitung PCM
Anhang VII	Anhang IV Technische Dokumentation
Anhang VIII	Anhang VI interne Fertigungskontrolle
Anhang IX	Anhang VII Baumusterprüfung
	Anhang VIII interne Fertigungskontrolle nach Baumuster
Anhang XI	Artikel 30 Anforderungen an benannte Stellen
Anhang X	Anhang IX Qualitätssicherung
	Anhang X Einzelprüfung



Ablauf- diagramm



Perfectly safe machinery



*"This machine is perfectly safe...
As long as you never press this button."*

- Danke für Ihre



- und Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie eine weitere Frage, schicken Sie diese an:

een@wko.at